

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Columbus Cloud Services

§1 Geltungsbereich

1. Leistungen der Columbus Systems GmbH (nachfolgend Auftragnehmer) nach diesem Vertrag erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Vertragsbedingungen und den Bestimmungen der jeweils gültigen Preislisten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden selbst dann keine Anwendung, wenn der Auftraggeber im Zusammenhang mit seiner Bestellung oder Beauftragung auf diese hinweist und der Auftragnehmer diesen nicht widerspricht. Zusagen, Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

3. Der Auftragnehmer bietet verschiedene Support-Leistungen für Auftraggeber und Unternehmen im Bereich der Wartung und Fehlerbeseitigung bei Client/Server-Netzwerken, Managed Services und Hosting.

4. Im Rahmen dieser Tätigkeit werden verschiedene Arten der Hilfestellung, wie Telefon-Support, Fernwartung über das Internet oder Vor-Ort-Service angeboten. Dies geschieht entweder über Einzelaufträge oder durch einen dauerhaften Servicevertrag.

§2 Verfügbarkeit

1. Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber für im Rechenzentrum des Auftragnehmers aufgestellte Systeme folgende Verfügbarkeiten:

a) Für die Netzinfrastruktur garantieren wir eine Verfügbarkeit von 99% pro Jahr.

b) Für Systeme garantieren wir eine Verfügbarkeit von 99% pro Jahr. Abweichungen davon werden im Angebot explizit aufgeführt.

2. Diese Verfügbarkeiten können wir nur garantieren, wenn es sich um Systeme handelt, für die ein der Verfügbarkeit entsprechender Servicevertrag besteht.

3. Von der Verfügbarkeit ausgenommen sind die in den Wartungsintervallen und im Vertrag vereinbarten Wartungsfenster.

4. Dem Auftragnehmer muss das Recht vom Auftraggeber eingeräumt werden, bei Bedarf zur Aufrechterhaltung des Systems notwendige Wartungsarbeiten in mit dem Auftraggeber vorher abgesprochenen Wartungsfenstern durchzuführen.

§3 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber sichert zu, dass dem Auftragnehmer mitgeteilte Daten richtig und vollständig sind. Er verpflichtet sich, dem Auftragnehmer jeweils unverzüglich über Änderungen der Daten zu unterrichten und auf entsprechende Anfrage des Auftragnehmers binnen 15 Tagen ab Zugang die aktuelle Richtigkeit erneut zu bestätigen. Dieses betrifft insbesondere:

a) Name und postalische Anschrift des Auftraggebers,

b) Name, postalische Anschrift, E-Mail-Adresse sowie Telefon- und Telefax-Nummer des technischen Ansprechpartners,

c) Name, postalische Anschrift, E-Mail-Adresse sowie Telefon- und Telefax-Nummer des administrativen Ansprechpartners sowie,

d) falls der Auftraggeber eigene Name-Server (Housing) stellt: Zusätzlich die IP-Adressen des primären und sekundären Nameservers einschließlich der Namen dieser Server.

2. Der Auftraggeber hat in seine E-Mail-Postfächer eingehende Nachrichten in regelmäßigen Abständen von höchstens vier Wochen abzurufen. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, für den Auftraggeber eingehende persönliche Nachrichten an den Absender zurückzusenden, wenn die in den jeweiligen Verträgen vorgesehenen Kapazitätsgrenzen überschritten sind. Dieser Vorgang erfolgt automatisiert durch den Mailserver.

3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vom Auftragnehmer zum Zwecke des Zugangs zu deren Dienste erhaltene Passwörter streng geheim zu halten und den Provider unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist. Die vorgenannten Pflichten sind auch dann zu erfüllen, wenn der Auftraggeber ein Passwort erhält, welches zur Identifizierung seiner Person gegenüber dem Auftragnehmer bei Abgabe von Erklärungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, dient. Personen, die bei Abgabe einer solchen Erklärung das Passwort des Auftraggebers verwenden, gelten gegenüber dem Auftragnehmer widerlegbar als vom Auftraggeber für die Abgabe der jeweiligen Erklärung bevollmächtigt. Sollten infolge Verschuldens des Auftraggebers Dritte durch

Missbrauch der Passwörter Leistungen vom Auftragnehmer nutzen, haftet der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer auf Nutzungsentgelt und Schadensersatz. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass es ihm obliegt, nach jedem Arbeitstag, an dem der Datenbestand durch ihn bzw. seine Erfüllungs- oder Verrichtungshelfen verändert wurde, eine Datensicherung durchzuführen, wobei Daten, die auf den Servern des Auftragnehmers abgelegt sind, nicht nur auf diesen gesichert werden dürfen. Der Auftraggeber hat eine vollständige Datensicherung insbesondere vor jedem Beginn von Arbeiten des Auftragnehmers oder vor der Installation von gelieferter Hard- oder Software durchzuführen. Der Auftraggeber testet im Übrigen gründlich jedes Programm auf Mangelfreiheit und Verwendbarkeit in seiner konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung des Programms beginnt. Dies gilt auch für Programme, die er im Rahmen der Gewährleistung und der Pflege des Auftragnehmers erhält. Der Auftraggeber wird ausdrücklich

darauf hingewiesen, dass bereits geringfügige Veränderungen an der Software die Lauffähigkeit des gesamten Systems beeinträchtigen kann.

4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ohne ausdrückliches Einverständnis des jeweiligen Empfängers keine E-Mails, die Werbung enthalten, zu versenden oder versenden zu lassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffenden E-Mails mit jeweils gleichem Inhalt massenhaft verbreitet werden (sog. "Spamming"). Verletzt der Auftraggeber die vorgenannte Pflicht, so ist Auftragnehmer berechtigt, den Mailaccount unverzüglich zu sperren.

5. Der Auftraggeber verpflichtet sich alle allgemein gültigen Internet-Standards (so u.a. RFCs) und Regularien zu beachten und weder versuchen die Sicherheitsvorkehrungen eines fremden Hosts, Netzwerkes oder Accounts zu umgehen (umgangssprachlich "Cracking" oder "Hacking" genannt) noch in deren Service eingreifen ("Denial of Service Attacks" genannt).

6. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer, soweit dies notwendig ist, alle Zugangsdaten für das zu wartende System zur Verfügung zu stellen. Diese Daten sind entsprechend der Angaben im Bestellschein oder durch Angebot anzugeben. Der Auftrag wird nur bestätigt oder durchgeführt, wenn der Bestellschein oder das Angebot unterzeichnet ist.

7. Der Auftraggeber soll vor dem Beginn der Wartung durch den Auftragnehmer eine Datensicherung vornehmen, da ihm bekannt ist, dass aufgrund der Wartungsarbeiten mit einem Datenverlust gerechnet werden muss. Der Auftragnehmer wird selbstständig keine Datensicherung über eine Fernleitung vornehmen. Dies gilt nur für Server-/Clientsysteme, die nicht im Rechenzentrum des Auftragnehmers betrieben werden.

§4 Wartung

1. Wartungsleistungen werden einmalig pro Monat durchgeführt. Diese Wartungsleistungen bedingen im Einzelfall den Neustart der Server. Im Rechenzentrum gibt es quartalsweise Wartungsfenster. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit einem Vorlauf von 2 Wochen mit, ob ein Wartungsfenster in Anspruch genommen wird und welche Services betroffen sind. Außerhalb dieser planmäßigen Wartungsfenster können im Rahmen des Change-Management-Prozesses weitere Wartungsfenster vereinbart werden. Der Auftraggeber behält sich vor im Falle eines (Security) Incidents das System sofort außer Betrieb zu nehmen. Zwischen diesen Terminen anfallende Arbeiten an den von der Wartung umfassten Systemen können auf den nächsten Wartungstermin verschoben werden, dann sind sie von der monatlichen Pauschale erfasst. Wenn Arbeiten außerhalb dieser Intervalle durchgeführt werden sollen, ist der vereinbarte Supportstundensatz zu leisten. Dies gilt auch für die von der Wartung umfassten Systeme.

2. Es werden Sicherheitsupdates für alle von der Wartung umfassten Systeme eingespielt. Wenn vom Auftraggeber besondere Auflagen bezüglich Sicherheitsupdates bestehen, müssen diese rechtzeitig dem Auftragnehmer mitgeteilt werden.

3. Zentrale Systeme und Dienste werden vom Auftragnehmer per Monitoringsystem überwacht.

§5 Backup

1. Der Auftragnehmer betreibt ein zentrales Backupsystem, das aus mehreren Backupservern besteht, die im Rechenzentrum des Auftragnehmers betrieben werden. Ausfälle von Festplatten werden durch die genutzten RAID-Systeme kompensiert.

2. Der Backupclient sichert nur lokale Daten des Servers, die zum Zeitpunkt des Backuplaufes von Betriebssystem nicht gelockt sind. D.h. es können keine offenen Dateien oder Datenbanken gesichert werden.

3. Das Backup erfolgt standardmäßig einmal pro Tag zu einer vom Auftragnehmer festgelegten Zeit, wobei einmal pro Woche ein Fullbackup (Sicherung aller Dateien des Servers) und an den anderen Tagen ein inkrementelles Backup (Sicherung der seit dem letzten Fullbackup hinzugekommenen oder modifizierten Dateien) durchgeführt wird.

4. Der Auftraggeber kann kürzere Backupzyklen vorgeben. Eventuelle Mehrkosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

5. Der Auftragnehmer überwacht die korrekte Durchführung des Backups durch ein automatisiertes Monitoring System. Dieses System überwacht die Verfügbarkeit der allgemeinen Monitoringkomponenten und des Netzwerks.

6. Rücksicherungen aus den gesicherten Daten erfolgen auf Anforderung über die vereinbarten Supportkanäle, also normalerweise per E-Mail an support@columbus-systems.de. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer mit welche Daten, von welchem Datum und an welche Stelle zurückgesichert werden sollen. Der Auftragnehmer veranlasst dann eine Rücksicherung und wird anschließend den Auftraggeber über den Abschluss informieren. Die Berechnung der Rücksicherung erfolgt nach Aufwand und wird mit den aktuellen Supportkonditionen berechnet.

§5 Support

Columbus bietet telefonische Unterstützung (Hotline) innerhalb der Servicezeiten Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr Mitteleuropäischer Zeit an (ausgenommen davon sind gesetzliche Feiertage in Baden-Württemberg, sowie Heiligabend und Silvester).

Die Unterstützung erfolgt durch Hinweise zur Fehlerbeseitigung, Fehlervermeidung und Fehlerumgehung der Software. Columbus wird gemäß Service-Level-Agreement (www.columbus.systems/SLA) eingehende Anfragen bearbeiten. Die Priorisierung der Anfragen erfolgt durch Columbus. Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis, dass zur Behebung von gemeldeten Fehlern, Daten vom Auftraggeber ohne explizierte Zustimmung im Einzelfall insbesondere im Third Level Support an Partnerunternehmen (<https://www.columbus.systems/unterauftragnehmer>) weitergegeben werden dürfen.

Außerhalb des Supportlevels wird Support nur in Notfällen geleistet. Ein Notfall liegt insbesondere vor, wenn die vom Auftragnehmer gemanagten Systeme nicht mehr vom Auftraggeber erreicht werden können.

Eine Garantie oder eine Verantwortung hinsichtlich der Lösbarkeit einer Problemstellung wird nicht gegeben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach besten Kräften umgehend eine Lösung der Problemstellung zu erarbeiten.

Die Leistung des Auftragnehmers beschränkt sich auf die Unterstützung bei konkreten Problemstellungen, welche sich bei der Erhaltung der Einsatzfähigkeit der unterstützten Software und der vom Auftraggeber angegebenen Systeme ergeben.

Die vertragsgegenständlichen Leistungen des Auftragnehmers sind weiterhin beschränkt auf die Unterstützung bei konkreten Problemstellungen mit den Diensten, Programmen und Paketen, die sich aus der Leistungsbeschreibung des Supportvertrages ergeben.

Ausgenommen von der Leistung des Auftragnehmers sind ferner jegliche Programmierarbeiten, die über das zur Bearbeitung der Problemstellung und Systemerhaltung notwendige Maß hinausgehen, sowie die Entwicklung komplexer IT-Konzepte, Machbarkeitsstudien und ähnlichem (Consulting). Ebenso ausgenommen ist die exklusive Entwicklung und Bereitstellung spezifischer Softwareanpassungen (Patches) für den Auftraggeber.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Support Leistungen für den Auftraggeber unmittelbar durch eigene Mitarbeiter oder mittelbar durch Beauftragte des Auftragnehmers zu erbringen. Die Beauftragung Dritter wird dem Auftraggeber mitgeteilt.

§6 Datensicherung

1. Der Auftraggeber ist für eine Sicherung seiner Daten (Backup) selbst verantwortlich, soweit dies nicht ausdrücklich zur Leistung des Auftragnehmers gehört. Dazu zählt insbesondere die Sicherung seiner durch den Auftragnehmer zu wartenden Datenbestände. Sofern der Auftragnehmer ein Backup der Daten zur eigenen Absicherung erstellt, erwächst daraus keine Garantierklärung oder ein Rechtsanspruch des Auftraggebers auf eine ordnungsgemäße Durchführung. Ein solches selbst erstelltes Backup wird nach Beendigung der Arbeiten umgehend gelöscht.

2. Soweit der Auftragnehmer Administrationsdienstleistungen für den Auftraggeber durchführt, hat der Auftraggeber vor jedem angekündigten Zugriff vom Auftragnehmer auf die Systeme des Auftraggebers eine Datensicherung durchzuführen. Für Schäden, die durch das Fehlen einer solchen Datensicherung entstehen, ist der Auftraggeber verantwortlich. Davon kann nur abgewichen werden, wenn die Datensicherung zum Pflichtenkreis des Auftragnehmers gehört.

§10 Laufzeit und Kündigung

1. Die Laufzeit des Vertrages beträgt, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung erfolgt, 48 Monate. Er verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ablauf schriftlich gekündigt wird.

2. Außerordentliche Kündigungen können nur aus wichtigem Grund, dann aber auch fristlos erfolgen.

4. Der Auftragnehmer hat das Recht, diese Vereinbarung fristlos zu kündigen, wenn der Nutzer die Nutzungsbedingungen verletzt oder mit mindestens zwei fälligen Zahlungen länger als 3 Monate im Zahlungsrückstand ist.

5. Dies gilt ebenfalls wenn der Zahlungsrückstand sich auf andere mit dem Auftragnehmer abgeschlossene Verträge bezieht. Auch können solche Verträge aufgrund von Vertragsverletzungen im Rahmen dieses Vertrages gekündigt werden.

§11 Schutzrechtsverletzungen, sonstige Rechtsverletzungen

1. Sofern nicht anders vereinbart, wird der Auftragnehmer die Lieferung in der Bundesrepublik Deutschland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter ("Schutzrechte") erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch eine vom Auftragnehmer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferung gegen den Auftraggeber berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber innerhalb der Verjährungsfrist von einem Jahr wie folgt:

a) Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffende Lieferung entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder sie austauschen. Ist dem Auftragnehmer dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

b) Die Pflicht des Auftragnehmers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach den weiter unten festgelegten Haftungsbestimmungen.

c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Auftragnehmers bestehen nur, soweit der Auftraggeber den Auftragnehmer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Auftragnehmer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, wird er den Dritten darauf hinweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Auftraggebers, durch eine vom Auftragnehmer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht vom Auftragnehmer gelieferten Produkten eingesetzt wird.

3. Bei Vorliegen von Schutzrechtsverletzungen und sonstigen Rechtsmängel gelten die Bestimmungen zur Sachmängelhaftung entsprechend.

4. Eine Haftung des Auftragnehmers für Schutzrechtsverletzungen oder sonstige Rechtsmängel betreffend Open Source Software ist ausgeschlossen.

5. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

§12 Haftung

1. Columbus haftet nicht für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung oder sonstiges), außer nach den folgenden Bestimmungen:

(a) Bei Vorsatz in voller Höhe, bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die Columbus eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte,

(b) in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets beschränkt auf EUR 10.000,- pro Schadensfall, insgesamt auf höchstens EUR 50.000,- aus dem Vertrag.

2. Außer in Fällen von Vorsatz oder grober Nachlässigkeit verjähren alle Ansprüche gegen Columbus auf vertraglicher, deliktischer oder sonstiger Grundlage nach Ablauf eines Jahres ab dem Tag, an dem der Auftraggeber Kenntnis von dem Schaden erlangt; unabhängig von dieser Kenntnis verjähren derartige Ansprüche spätestens nach drei Jahren ab dem Tag des Eintritts des schädigenden Ereignisses. Die Bestimmungen in diesem Absatz lassen die anderen Verjährungsfristen für Ansprüche wegen Sachmängeln und Rechtsmängeln (Ziff. VI Absätze 1.4 und 1.5) unberührt.

3. Die oben genannten Bestimmungen gelten nicht für die Haftung für Personenschäden (einschließlich der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit) und für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§13 Höhere Gewalt

1. Für Ereignisse höherer Gewalt, die dem Auftragnehmer die vertragliche Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet der Auftragnehmer nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.

2. Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit der Auftragnehmer auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.

3. Jede Partei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.

§14 Gegenseitige Pflichten, Geheimhaltung, Datenschutz

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle Informationen, die sie direkt oder indirekt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erlangen und als vertraulich bezeichnet werden, gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden. Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu ergreifen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden.

2. Die Geheimhaltungsverpflichtung bezieht sich auf alle Informationen, die beide Vertragsparteien oder einer ihrer Angestellten im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages erlangt hat oder erlangen wird, insbesondere auf

- a) Quellcode individuell erstellter Software, sowie die Software selbst
- b) Zeitpläne, Ziele und Ideen

c) Andere nicht öffentlich verfügbare Informationen, die ein Partner bei der Erfüllung dieses Vertrages über den anderen Vertragspartner erhält.

3. Die Geheimhaltungsverpflichtung nach diesem Vertrag erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte beider Vertragsparteien, ohne Rücksicht auf die rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

4. Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bleiben über die Beendigung dieses Vertrages 36 Monate hinaus bestehen. Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bestehen nicht, bzw. nicht mehr, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich

- a) Allgemein bekannt sind, bzw. geworden sind
- b) Ohne Verschulden eines Vertragspartners allgemein bekannt werden
- c) Rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden
- d) Bei einem Partner bereits vorhanden sind
- e) Nach Vereinbarung Dritten zugänglich gemacht werden dürfen.

5. Der Auftragnehmer darf auf die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber im Rahmen von Referenzen hinweisen und diese zu werblichen Zwecken nutzen, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.

6. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, keine fest angestellten oder freien Mitarbeiter, des anderen Vertragspartners, auch bis 2 Jahre nach Beendigung eines Vertragsverhältnisses, abzuwerben, anzustellen oder in eigenen Dienst- oder Werkvertragsverhältnissen zu beschäftigen. Bei Zuwiderhandlung verpflichten sich die Vertragspartner zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 11.000 EUR für jeden Fall der Zuwiderhandlung, an den anderen Vertragspartner. Die Vertragsstrafe wird nicht fällig, wenn der andere Vertragspartner schriftlich einem solchen Vertragsverhältnis zustimmt.

§15 Sonstige Bedingungen

1. Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinigten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

2. Der Auftraggeber kann Rechte aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers abtreten.

3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist Ravensburg.

4. Es sind ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gültig. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages mit allgemeinen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nicht rechtswirksam sein, oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

6. Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.